

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 224.

1) Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken, vom 8. October 1860.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
 Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester
 Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
 Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben, nachdem Seitens der Landesvertretung, der Antrag an Uns gelangt ist, in gleicher Weise, wie in anderen Nachbarländern, Verordnung dahin zu treffen, daß unter gewissen Bedingungen und unter Beobachtung eines geordneten Verfahrens im Interesse der zweckmäßigeren und wohlfeileren Bewirtschaftung eine verbesserte Umgestaltung der ländlichen Grundbesitzungen durch Zusammenlegung und gegenseitigen Austausch der Grundstücke erfolgen könne, nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen unter Zustimmung des Landtags Unsere landesherrliche Befätigung ertheilt.

L

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Nöthigung zur Zusammenlegung.
 Zuständige Behörden.

Wenn nach Maßgabe der im folgenden Absätze geordneten Stimmberechtigung die absolute Mehrheit der Grundstückbesitzer in einer Flur, oder einem Flurtheil auf Zusammenlegung — d. h. einen solchen Umtausch durcheinanderliegender, verschiedenen Besitzern gebühriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst zusammenhängende

Ausgegeben den 17. October 1860.

53